

R. I. P. Rechtsstaat II – Der Irrsinn geht in die nächste Runde

von Corrado Cattani 21.02.2025

Vorgeschichte

Fast ein Jahr ist es her, dass ich einen Artikel über Manu C.s Skandalprozess, inklusive Skandalurteil, schrieb. Wegen der Benutzung eines angeblich inkorrekten Maskenbefreiungsattestes wurde Manu C. am 25.04.2024 vom Amtsgericht Duisburg zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 25 Euro, also insgesamt 2.250 Euro verurteilt (s. Runder Tisch Newsletter 10: R.I.P. Rechtsstaat).



Es hatte mich nicht überrascht, dass eine rechtschaffene, in Zeiten der „Normalität“ (was auch immer das sein soll), rechtlich unbescholtene Frau wie Manu C. sich nach diesem Skandalurteil nicht kampflos ergeben würde. So wurde fristgerecht Berufung eingelegt und der Kampf um Gerechtigkeit ging am heutigen Donnerstag, den 20.02.2025 am Duisburger Landgericht in die nächste Runde.

Also: Let's get ready to rumble!

Das unerwartete Fehlen des Polizisten L.

Zunächst begann der Prozess mit zwei bitteren Nackenschlägen für die Angeklagte: Der betroffene Polizist L. vom Staatsschutz, dessen Aussage Manu C.s Glaubwürdigkeit erheblich in Zweifel ziehen sollte, erschien nicht. Laut Aussagen der Richterin sei der Polizist L. dauerhaft erkrankt. Er habe eine schwerwiegende depressive Störung und die entsprechenden

Atteste eingereicht. Ist es Zufall oder Absicht, dass seine Krankschreibung vom 17.02.2025 ausgerechnet bis zum 17.03.2025 gilt? Der 17.03.2025 ist tatsächlich der Tag, an dem die Gerichtsverhandlung von Manu C.s Lebenspartner Dirk M. stattfindet, welche schon mehrmals verschoben wurde. Bekam hier ein Betroffener kalte Füße, weil er sich vor potenziell unangenehmen Fragen von Manu C. und/oder ihrer Verteidigerin fürchtete? Als Manu C. einen Termin beim Staatsschutz hatte behauptete er nämlich, sie hätte wohl keine schweren Atemprobleme, da sie ja schließlich OHNE MASKE (!!!) in der Lage war Treppen zu steigen. Dieses Faktum schien dem Polizisten L. als geeignetes Argument, weshalb Manu C. ja problemlos eine FFP2-Maske tragen könne. Welche medizinische Expertise besitzt der Polizist L. um dies beurteilen zu können, bzw. besser beurteilen zu können, als Manu C.s Hausarzt Dr. T.? Wieso sollte es unmöglich sein für Manu C. während des Tragens einer FFP2-Maske Atemprobleme zu haben, nur weil beim Tragen ohne Maske keine Atemprobleme sichtbar wurden? Wie kam der Polizist L. zu seiner Aussage, die von Manu C. vorgezeigten über 30 Studien aus aller Welt würden Halbwahrheiten und Verschwörungsideologien bedienen? Ganz schön viel medizinische Expertise für einen Polizisten vom Staatsschutz, nicht wahr? Es ist müßig zu spekulieren, ob der Polizist L. tatsächlich nicht kommen konnte/wollte, denn es wäre der Angeklagten Manu C. sowie ihrer Verteidigerin ein leichtes gewesen, die dünne Argumentation des Polizisten L. auseinanderzupflücken. In einem Rechtsstaat, in dem die Betonung auf der Silbe „Recht“ und nicht auf „Staat“ liegt, müsste der Ausgang dieses Prozesses eigentlich eine klare Sache sein.

Die fragwürdigen Methoden des Staatsschutzes

Aber das ist er bedauerlicherweise nicht. Ebenso eindeutig sollte sein, dass Polizist L.s Aussage zu Manu C. in einem späteren Telefonat keine einfache „Meinung“ war, sondern eine Bedrohung der Angeklagten: Manu C. solle keine Politiker anzeigen (wie sie es im Falle der damaligen Schul- und Bildungsministerin von NRW, Yvonne Gebauer getan hat), denn so etwas könne auch mal nach hinten losgehen. Genauso gang und gäbe scheint es offenbar zu sein, dass sie bei einem informellen Gespräch am 14.03.2022 gefragt wurde, ob sie eine Antisemitin sei und über Kontakte zu rechtsextremen, verschwörerischen Kreisen verfüge. Nachdem Manu C. von ihrem Vorhaben Yvonne Gebauer anzuzeigen nicht abwich, bekam ihr damaliger Hausarzt Dr. T. für insgesamt sage und schreibe ZWEI (!!!) ausgestellte Maskenattests eine Praxisdurchsuchung. Herzlich willkommen im demokratischen Deutschland des 21. Jahrhunderts! Bei der Praxisdurchsuchung wurde neben Manu C.s Krankenakte u. a. auch die Krankenakte von Manu C.s Lebenspartner Dirk M. seit dem Jahr 1995 beschlagnahmt, damit einhergehend auch medizinische Sachverhalte, die nichts mit einer potenziellen Maskenbefreiung seinerseits zu tun hatten.

Hintergründe zum Gespräch mit dem Staatsschutz

Doch wie kam es überhaupt zu Manu C.s Gespräch mit dem Staatsschutz? Manu C. schickte NRWs Schul- und Bildungsministerin Yvonne Gebauer Studien zu, welche die Unwirksamkeit von FFP2-Masken, Teststäbchen und PCR-Tests belegten. Frau Gebauer reagierte nicht darauf. Folglich zeigte Manu C. Yvonne Gebauer, welcher das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands offenbar scheinbar egal zu sein schien, an.

Danach meldete sich der Staatsschutz und wollte ein informelles Gespräch bzgl. der Inhalte, die Manu C. Yvonne Gebauer zur Verfügung gestellt hatte. Laut Aussage ihres Lebenspartners Dirk M. war es zu keinem Zeitpunkt ein informelles Gespräch, welches Manu C. und er selbst

mit dem Staatsschutz führten: Es glich mehr einem Verhör. Zudem wurde das Gespräch stümperhaft geführt: Das Besprechungsprotokoll war nicht exakt, weshalb Manu C. handschriftlich geäußerte Aussagen ergänzen musste. Ein Gesprächsprotokoll erhielten Manu C. und Dirk M. bis heute nicht. Ein Ordner, den Manu C. dem Staatsschutz auf dessen Wunsch hin aushändigte entsprach inhaltlich exakt den Unterlagen, welche Yvonne Gebauer zur Verfügung gestellt wurden.

14 Tage nach dem Gespräch erkundigte sich Manu C. nach dem Verbleib ihres Ordners. Polizist L. teilte ihr mit, dass dieser Ordner konfisziert sei und jetzt der Staatsanwalt gehöre. Manu C. bekam ihn nicht mehr zurück. Warum eigentlich nicht? Wenn der Staatsschutz der Gerechtigkeit bzw. Wahrheitsfindung dient, hat er doch nichts zu befürchten, oder etwa doch?

Das Verfahren gegen Yvonne Gebauer wurde eingestellt. 1 ½ - 2 Jahre später bekamen Manu C. und ihr Lebenspartner Dirk M. (Prozess am 17.03.25) einen Strafbefehl wegen der Benutzung eines unrichtigen Maskenattests. In dieser Sachlage wurden weder Manu C. und Dirk M. selbst noch ihr zuständiger Hausarzt Dr. T. befragt.

Das ebenso unerwartete Fehlen des Arztes T.

Neben der Abwesenheit des Polizisten L. kam noch eine weitere Hiobsbotschaft für die Angeklagte Manu C. hinzu. Ihr ehemaliger Hausarzt Dr. T., der beim Prozess vom 25.04.24 vom Duisburger Amtsgericht nicht einmal angehört wurde, machte von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach §55 StPO Gebrauch und erschien ebenfalls nicht zum Prozess.

Zwei Zeugen, die für die Urteilsfindung hätten wichtig werden können, erscheinen aus unterschiedlichen Gründen nicht: So etwas kenne ich normalerweise nur (mit noch unerfreulichem Ausgang für die Betroffenen) aus Mafiafilmen. In der Sprache der Leitmedien muss es wohl eine „krude, irrsinnige, rechtsextreme Verschwörungstheorie“ sein, wenn ich hier keinen Zufall vermute.

Laut Anklageschrift habe Manu C. am 14.03.2022 angeblich mutwillig ein falsches Maskenattest vorgezeigt.

Zeugenaussage Dirk M.

Ihr Lebenspartner Dirk M. begleitete sie am 14.03.22 ins Polizeipräsidium Duisburg zum Staatsschutz. Im Zeugenstand versicherte er noch einmal, dass das ausgestellte Maskenattest für ihn und Manu C. keine Ad-hoc-Entscheidung ihres Hausarztes Dr. T. war. Erst 4 Tage nachdem die Untersuchungen (05.11.20) Manu C.s und Dirk M.s stattfanden, bekamen sie ihr Maskenattest ausgehändigt (09.11.20). Es erscheint logisch, dass Manu C. und Dirk M. auf das Urteilsvermögen ihres jahrelangen Hausarztes Dr. T. vertrauten. Umso irrsinniger erscheint die Urteilsbegründung bei Manu C. dass sie ja hätte wissen müssen, dass ihr das Maskenbefreiungsattest nicht zustehe. Woher soll ein Patient/eine Patientin dies wissen? Oder: Warum sollte Manu C. eine höhere medizinische Expertise haben als ihr eigener Hausarzt? Was ist so verwerflich daran, der Expertise des eigenen Hausarztes zu trauen?

Zeugenaussage Dr. A.

Und warum sollte die Meinung des Gutachters Dr. A. eine höhere Bedeutung haben, als die von Hausarzt Dr. T.? Die in Manu C.s Patientenakte vermerkte Kollapsneigung hielt Dr. A. für unzureichend, um Manu C.s Maskenbefreiungsattest als berechtigt anzuerkennen. „Beschwerden die man hat“, dokumentieren nach Aussage Dr. A.s „keine chronischen Krankheiten“. Natürlich hat Dr. A. ein Recht auf diese, seine eigene, Meinung. Allerdings räumte er selbst ein, dass es keine konkreten Vorgaben der Bundesregierung resp. verhängter COVID-Schutzverordnungen gab, die konkrete Symptome auflisteten, die für ein Maskenbefreiungs-attest gelten, umgekehrt auch nicht, welche nicht gelten. Es läge laut Dr. A. im ärztlichen Ermessen, Maskenbefreiungsatteste auszustellen oder auch nicht. Wenn dem so ist, wieso sind dann die Gründe für Manu C.s Maskenbefreiungsattest unzureichend? Dass Dr. A. aussagte, die Gründe für ein Maskenbefreiungsattest müssen mit der Atmung zu tun haben und Erbrechen sei kein Grund hierfür, ist eine Schlussfolgerung seines ärztlichen Ermessensspielraums aber keine Generalisierung, die per se Dr. T.s differente Schlussfolgerung, sowie die Schlussfolgerungen etlicher anderer Ärzte zur Erteilung von Maskenbefreiungsattesten ausschließt.

Fraglich erscheint auch, dass der Wortlaut in Manu C.s Attest es sei nicht ratsam, dass sie eine Maske trage, von Dr. A. angezweifelt wurde, mit der gleichen Logik aber nicht in Polizist L.s Attest die Empfehlung zur Verhandlungsunfähigkeit mit einer faktischen Verhandlungs-unfähigkeit ins Verhältnis gesetzt wurde.

Eine Argumentationslogik sollte für beiden Seiten gleich gelten und der Gutachter nicht auf (mindestens) einem Auge blind sein.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Gutachters Dr. A.

Darüber hinaus hatte er nur Manu C.s Patientenakte vom Hausarzt Dr. T. zur Verfügung. Weder hatte Dr. A. Kenntnis darüber, dass Manu C. aus gesundheitlichen Gründen bereits 2 Nasen-OPs machen lassen musste (eine im Jahr 2014/2015 und eine weitere im Jahr 2016), noch dass bei ihr 2018 Stenokardie (Herzenge) und 2019 Dyspnoe (eine Form der schweren Atemnot) diagnostiziert wurde. Manu C. wurde weder von Gutachter Dr. A. befragt, geschweige denn untersucht, ebenso wurde Hausarzt Dr. T. nicht befragt, als die Entscheidung getroffen wurde, dass Manu C. am 14.03.22 ein, laut Anklageschrift, unrichtiges Maskenattest benutzte.

Hört sich das nach einem Gutachter an, der an Wahrheitsfindung interessiert ist? Und wenn, wie er es mehrfach erwähnte der Gesundheitszustand von Manu C. in Dr. T.s. Patientenakte nicht gut dokumentiert wurde, ist der Vorwurf der Anklageschrift erst recht irrsinnig, dass Manu C. hätte wissen müssen, dass sie ein unrichtiges Maskenbefreiungsattest benutzt habe. Woher soll ein Patient/ eine Patientin wissen, wie ihr Arzt dokumentiert und ob die Dokumentation gut ist oder nicht?

Obendrein räumte Dr. A. ein, dass zum Zeitpunkt als die Unrichtigkeit von Manu C.s Maskenattest besprochen wurde, noch keine Studien existierten, welche die Wirksamkeit / Unwirksamkeit von FFP2-Masken gegen das Corona-Virus belegen konnten. Hierauf stellte Manu C.s Verteidigerin die berechnete Frage, wie Dr. A. dazu kam, Manu C.s Maskenbefreiungsattest als unrichtig zu verorten, wenn es zu diesem Zeitpunkt keine evidenten Studien gab?

Dr. A. sprach offen von politischen Entscheidungen während der Corona-„Pandemie“ und gab zu sich auf „Experten der Politik“ verlassen zu haben. Aber wer oder was ist eigentlich ein Experte der Politik? Unter anderem ein RKI-Protokoll vom 27.1.20 besagt, dass das „Tragen von Mund-Nasenschutz für öffentliche Bevölkerung bei asymptomatischen Patienten nicht sinnvoll sei.“ Es läge „keine Evidenz vor als sinnvolle präventive Maßnahme für die Allgemeinbevölkerung.“ Offenbar wussten die Betroffenen zum Zeitpunkt sehr wohl von der Nutzlosigkeit von FFP2-Masken im Schutz gegen das Corona-Virus und dennoch wurden Milliarden Menschen diesbezüglich gegängelt. Wie konnte das RKI zu dieser Einschätzung kommen, wenn, wie Dr. A. sagte, zu diesem Zeitpunkt diesbezüglich noch keine Studien existierten? Worauf verließ sich das RKI und auf welche sogenannten Experten verließ sich Gutachter Dr. A.?

Auf diejenigen, die andersdenkende als Schwurbler, Impfgegner, Reichsbürger, Querdenker, Antisemiten, Aluhüte, Covidioten etc. diffamierten? An eine Metastudie aus dem Jahr 2021, welche negative Konsequenzen des Tragens von FFP2-Masken nachwies konnte sich Gutachter Dr. A. jedenfalls nicht erinnern. Ebenso an Zeiten vor der ausgerufenen Corona-Pandemie, als man im Arbeitsschutz umgekehrt sogar medizinisch nachweisen musste, dass man gesundheitlich in der Lage sein muss, überhaupt eine Maske zu tragen können.

Zumindest muss man Dr. A. aber zugutehalten, dass er auf Nachfrage von Manu C.s Verteidigerin einräumte, dass es die Bringschuld eines Arztes sei korrekt zu dokumentieren und nicht die seiner Patientin, in diesem Fall Manu C., dies nachzuvollziehen. In der Logik ist selbst nach Einschätzung des Gutachters der Staatsanwaltschaft der relevante Anklagepunkt gegenüber Manu C. hinfällig.

Auf Nachfrage von Manu C.s Verteidigerin signalisierte Dr. A., dass eine Abwägung zwischen dem Patientenleid beim Maskentragen gegenüber der Gefährlichkeit einer COVID-Infektion (sofern FFP2-Masken gegen das Corona-Virus schützen würden) nicht Gegenstand seines Gutachtens waren.

Zahlreiche (nachweislich bereits existente) Studien zur Unwirksamkeit von Masken sowie Manu C.s gesundheitliche Beschwerden wurden ignoriert. Eine medizinische Untersuchung Manu C.s fand seitens des Gutachters Dr. A. nicht statt, ebenso wurde ihr Hausarzt Dr. T. nicht befragt.

Da stelle ich mir unweigerlich die Frage: Was war überhaupt Gegenstand des Gutachtens von Dr. A.?

Ähnliche Fragen wird sich auch Manu C.s Verteidigerin gestellt haben, da sie einen Befangenheitsantrag stellte, denn Gutachter Dr. A. prüfte lediglich die aus der Patientenakte hervorgehenden Dokumentationen Dr. T.s., nicht jedoch das Vorliegen triftiger Gründe Manu C.s zur Erhaltung eines Maskenbefreiungssattestes.

Manu C.s Statement

Damit Manu C.s Verteidigerin einen Befangenheitsantrag ordnungsgemäß stellen konnte, wurde die Sitzung fast eine Stunde lang unterbrochen. Es war nur eine von vielen Unterbrechungen während dieses Prozesses, der satte 4 Stunden und 46 Minuten andauerte. Manu C. berichtete, dass sie zu Beginn der sogenannten „Corona-Pandemie“ 6 Monate lang dauerhaft eine FFP2-Maske trug und hierbei ihre genannten Beschwerden leidlich feststellen musste. Seit 10 Jahren hat sie Atemprobleme bei nasaler Atmung, welche sich durch das Maskentragen verschlimmerten. „Wenn es mir nicht gut geht, gehe ich zum Arzt und wenn mein

Arzt sagt, das Maskentragen ist nicht gut für mich, dann höre ich auf meinen Arzt.“ Ich habe dieser logischen Schlussfolgerung Manu C.s nichts hinzuzufügen. Ihr in der Patientenakte diagnostizierter Schwindel, sowie ihre Kopfschmerzen, wurden durch das Maskentragen verschlimmert. Alle Polizisten hatten ihr Attest zuvor akzeptiert, lediglich der heute, bedauerlicherweise, fehlende Polizist L. vom Staatsschutz nicht. Zudem betonte sie noch, dass ihr Hausarzt Dr. T. nicht nur ihren Puls maß, sondern ebenfalls feststellte, dass ihre Sauerstoffzufuhr im Blut sehr schlecht sei. Sie fragte Dr. T. nicht nach einem Maskenbefreiungsattest, er stellte ihr eigenständig eines aus.

Nachvollziehbarerweise versteht und verstand Manu C. nicht, warum sie hier und heute vor Gericht sitzt.

Conclusio

Und ehrlich gesagt: Ich verstehe es auch nicht.

Wenn es Unrecht ist, bei eigenem körperlichem Unbehagen eine medizinische, obendrein nicht in ihrer Wirksamkeit belegte Maßnahme zu verweigern, dann bin ich auch schuldig.

Dann ist jeder Mensch schuldig, der den Mut hat, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. Und ich ziehe es vor meinem eigenen Verstand mehr zu glauben als sogenannten „Experten der Politik“ aka Apportierhündchen.

Was gibt es sonst noch zu sagen? Die Staatsanwältin stellte nur eine einzige Frage an den Zeugen Dirk M. bezüglich der Beschaffenheit seiner Atemwegserkrankungen. Reife Leistung für einen Zeitraum von 4 Stunden und 46 Minuten! Sie schien ebenso blutjung wie die Protokollantin. Einer der Schöffen schien, und dies ist keinesfalls beleidigend gemeint, geistig beeinträchtigt zu sein.

Doch dies scheint Makulatur zu sein, wenn wir dies in Relation zur geistigen Umnachtung setzen, welche unseren sogenannten „Rechtsstaat“ befallen zu haben scheint.

Ach ja: Das Ding ist noch nicht zu Ende. Aufgrund des (dieses Mal im Gegensatz zum am 25.04.24 akzeptierten) eingereichten Befangenheitsantrags gegenüber dem Gutachter Dr. A. von Manu C.s Verteidigerin wird der Prozess am Freitag den 7.03.25 um 9 Uhr fortgesetzt.

Bis dahin ist noch alles möglich, aber vorläufig schließe ich mit den gleichen Worten wie beim letzten Prozess in der Angelegenheit Manu C.:

R.I.P., Rechtsstaat!!!